

Protokoll
Online Bürger:innenveranstaltung
Bebauungsplan 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“
am 25.02.2021 um 18:00 Uhr

Dauer: 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr
Anlagen: 1. Präsentation Vortrag Stadt Coesfeld
2. Präsentation Vortrag VDH

1. Begrüßung

Erster Beigeordneter Herr Thomas Backes begrüßt die Anwesenden zur ersten Online-Bürger:innenveranstaltung im Zusammenhang mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“. Im Anschluss werden die Themenblöcke der Präsentation gemäß Gliederung sowie der Ablauf der Online-Veranstaltung dargelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger:innen alle Vortragenden sehen und hören können. Bei der Frage- bzw. Diskussionsrunde, werden die eingeschalteten Bürger:innen bzw. Zuhörer:innen jedoch nur durch eine Audiowiedergabe freigeschaltet werden. Erster Beigeordneter Herr Thomas Backes verweist weiterhin darauf, dass der Ton des Vortrages sowie der Diskussionsrunde aufgezeichnet wird, um ein Protokoll der Veranstaltung zu ermöglichen.

Herr Backes übergibt an den Fachbereichsleiter Planung, Bauordnung, Verkehr Herr Ludger Schmitz.

2. Einleitung und Planungsanlass

Fachbereichsleiter Herr Ludger Schmitz begrüßt die Anwesenden und legt den Planungsanlass dar. Erstmals 2014 begann das Thema „Windenergie“ in der Stadt Coesfeld mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Hier wurden die Konzentrationszonen für Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen, die keine Raumwiderstände aufweisen. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang die Konzentrationszonen Goxel, Flamschen, Letter Bruch, Stevede, Letter Görd / Östlich Zuschlag genannt.

2017 wurde im Rat der Feststellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan gefasst. Damit wurde festgelegt, dass nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die Anlagen sind damit in diesen Zonen privilegiert nach § 35 zulässig. Noch im laufenden Flächennutzungsplanverfahren wurde im September 2016 die Aufstellung von sechs Bebauungsplänen für die o.g. Konzentrationszonen beschlossen.

Bezüglich der Konzentrationszone Goxel hat es bereits in der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans seitens der Bürger:innen einige Einwende bezüglich der Immissionen ausgehend von Windenergieanlagen gegeben.

Aufgrund dessen wurden die Auswirkungen der verschiedenen Immissionen gutachterlich erarbeitet, sodass bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Inhalte, die diesbezüglich in einem Bebauungsplan geregelt werden können, ermittelt und zum Gegenstand der frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemacht wurden. Die Unterlagen hierzu sind für etwa 6 Wochen im Internet einsehbar.

Herr Ludger Schmitz erläutert nochmals die im Jahr 2016 angedachten Festlegungen für die Konzentrationszone Goxel. Es sollten insgesamt drei Windenergiestandorte errichtet werden. Eine Enercon-Anlage E 92 mit einer Gesamthöhe von 150 m sowie zwei Enercon-Anlagen E 101 mit einer Gesamthöhe von jeweils 185,5 m.

2017 wurde seitens der SL-Wind zunächst ein Anlagentypwechsel beantragt, da die Windenergieanlagen an den aktuellen Stand der Technik angepasst wurden.

Durch § 249 Abs. 3 BauGB wurde im Juni 2020 die Entscheidung zu den Abständen von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen von der Bundes- auf die Landesebene verlagert, sodass die Länder eigene Regelungen zu den Abstandsflächen der Windenergieanlagen bestimmen können. Es liegt ein Referentenentwurf vor, der einen Abstand von 1.000 m vorsieht zu zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB). Bei bestehenden Konzentrationszonen gilt abweichend ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, jedoch maximal 1.000 m; dabei dürfen 720 m nicht unterschritten werden. In Goxel wird dieser Abstand nicht unterschritten. Herr Ludger Schmitz überreicht an den Planer Herrn Tancu Mahmout. Weiterhin wurde im Entwurf des LEPs NRW ein 1.500 m Abstand als Grundsatz aufgenommen. Eine Pflicht, bereits bestehende Konzentrationszonen zu überarbeiten und an den Grundsatz anzupassen, besteht nicht.

3. Präsentation von Herrn Mahmout, VDH Projektmanagement GmbH

Herr Tancu Mahmout vom Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH begrüßt die Anwesenden und stellt kurz seine Inhalte vor.

Planungsziel

Herr Mahmout führt aus, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist in der Konzentrationszone Windenergieanlagen zu errichten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Konkretisierung von Planungsdetails, insbesondere zur Festsetzung der Standorte (auch Anzahl und Höhe der Anlage), der Belange des Landschaftsbildes, der Ökologie sowie der Regelung zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Weiterhin werden die immissionsschutz- sowie artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Herr Mahmout stellt den Bebauungsplan mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vor. Im Bebauungsplan sind die Konzentrationszonen als Geltungsbereiche festgesetzt. Lediglich in der Teilfläche C werden die Standorte (WEA 1 und WEA 2) als Sondergebiet für die Windenergie festgesetzt. In dem sonstigen Sondergebiet sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage auch Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Flächennutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Baugrenze des Sondergebietes überschreiten – jedoch muss dieser innerhalb des Geltungsbereiches bleiben.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde die maximale Gesamthöhe festgesetzt. Demnach sind die Windenergieanlagen maximal bis zu 200 m über der natürlichen Geländeoberkante zu errichten. Die Höhe der Unterkante des Rotors darf aus artenschutzrechtlichen Gründen 60 m nicht unterschreiten. Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Nebenanlagen

mit einer Gesamthöhe von maximal 5 m festgesetzt. Um eine möglichst geringe Versiegelung zu gewährleisten wurde eine maximal überbaubare Fläche von 3.500 qm je WEA-Standort festgesetzt, in der eine Unterbringung von Fundamenten sowie Arbeitsflächen und Nebenanlagen erfolgt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen definiert, in denen das Fundament und der Turm sowie die Arbeitsflächen und sonstigen Nebenanlage untergebracht werden.

Sonstige Inhalte wie Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft werden gemäß Bestand im Bebauungsplan festgesetzt.

Gutachten

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegen bereits Umwelt- und Immissionsgutachten vor. Die Umweltgutachten wurden durch das Büro ecoda und die Immissionsschutzgutachten durch das Büro für regenerative Energienutzung al-pro erstellt.

Artenschutzgutachten

Herr Mahmout erläutert, dass die Artenschutzvorprüfung (ASP1) insbesondere eine Datenabfrage von Naturschutzverbänden sowie die Auswertung von Messtischblättern beinhaltet.

Im vorliegenden Planverfahren wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP1) sowie eine avifaunistische Untersuchung erstellt, die Kartierungen des Plangebietes aus den Jahren 2013, 2019 und 2020 beinhaltet. Es wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, um gewährleisten zu können, dass durch das Vorhaben weder ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG, noch eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten ausgelöst wird. Insgesamt wurden acht Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die z.T. auch multifunktional erfolgen können.

E1 – Maßnahme für bodenbrütende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Baumpieper)

E2 – Maßnahme für den Wespenbussard

E3 – Maßnahme für die Baumfalken

E4 – Maßnahme für den Kiebitz

E5 – Maßnahme für die Waldschnepfe

E6 – Maßnahme für die Feldlerche

E7 – Maßnahme für den Uhu

E8 – Maßnahme für windenergiesensible Fledermausarten

Schall-/Schlagschattengutachten

Weiterhin stellt Herr Mahmout das Gutachten für die schalltechnischen Auswirkungen, welches im Jahr 2020 erstellt wurde, vor. Demnach müssen Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden, dass die ausgehenden Geräusche die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusiv aller notwendigen Zuschläge an Wohngebäuden gemäß TA-Lärm weder tags noch nachts überschreiten. Das Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es im Nachtzeitraum zu keinen Überschreitungen kommt. Im Genehmigungsverfahren wird der gutachterliche Nachweis erbracht, dass die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Ebenfalls im Jahr 2020 wurde eine Schlagschattenwurfprognose erstellt, um die zulässige Schattenwurfdauer zu ermitteln. Nach den zulässigen Immissionsrichtwerten für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf darf der Schattenwurf 30 Minuten

pro Tag / 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Mit Hilfe von Abschaltautomatik müssen die Vorgaben unterschritten werden.

4. Rückfragen und Diskussion

Erster Beigeordneter Thomas Backes übernimmt und bedankt sich für die Vorstellung. Er erläutert, dass die Fragerunde in vier Themenblöcken (Auswirkungen auf Mensch und Natur, Fragen an Betreiber SL Windenergie, Planung / Planungsrecht, Weiteres Verfahren) gegliedert wird.

Herr Bosmann merkt an, dass seine Frage die grundsätzliche Planung des Gebietes Goxel betreffe. Seinerzeit wurden die ersten Pläne vom Büro Wolters vorgestellt. Die Konzentrationszonen sollten folgende von der Stadt als Vorgabe formulierten Fakten erfüllen:

- Windpark mit mindestens drei Anlagen gleicher Höhe,
- Abstand von der zweifachen Höhe eines seinerzeit üblichen Windrades (150 m).

Ein Windpark könne es nach Aussage von Herrn Bosmann inzwischen nicht mehr sein, da nur noch zwei WEA errichtet werden sollen. Die Einführung des dreifachen Abstandes sei zudem auf Drängen der Bürger - und nicht der Verwaltung oder Politik - in Goxel beschlossen worden. Herr Bosmann merkt an, dass der Genehmigungsantrag von SL Windenergie vor zwei Jahren im Stadtrat nicht beschlossen wurde, da man sich daran erinnert habe, gleichartige Anlagen bauen zu wollen, nicht zwei höhere von 200 m und eine kleinere Anlage von 150 m. Im Rahmen einer Diskussion im Stadtrat habe Herr Backes angemerkt, dass man, bei Annahme des dreifachen Abstandes, ausgehend von einer 150 m Anlage, auf einen Abstand von 450 m zu den Rändern der Konzentrationszone komme, nicht wie im Rat beschlossen auf 400 m. Nach Herrn Bosmann wäre Goxel nicht als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen worden, wenn man konsequent den 450 m Abstand zugrunde gelegt hätte.

Herr Bosmann hat zudem die Bedenken geäußert, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten könne, so dass er auch aus diesem Grund den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ablehne. Herr Bosmann merkt zuletzt an, dass er alle Belange bzw. Bedenken auch schriftlich einreichen werde.

Weiterhin sagt Herr Bosmann, dass die 720 m Abstand, die im Gesetzesentwurf des LEPs NRW vorgesehen seien, überall zu berücksichtigen sind. Er bemängelt, dass innerhalb der 720 m Abstand mehrere Wohngebäude liegen.

Herr Lammering merkt schriftlich via Chat an, dass die Landesregierung ihre Gründe zur Festlegung der Abstände habe und warum man in Goxel darauf nicht eingegangen sei.

Herr Schmitz geht zunächst auf die Frage ein, warum nun zwei anstatt der zu Beginn der Planung vorgesehenen drei WEA zukünftig berücksichtigt werden. Grund dafür sei ein Uhu-Horst östlich der Windenergiestandorte. Bereits die Untere Naturschutzbehörde hatte seinerzeit kritisiert, dass drei WEA kritisch für den Uhu seien. Aufgrund dessen habe man die Planung auf zwei WEA reduziert. Ob dies ein Windpark sei, werde im Rahmen der Abwägung überprüft. Herr Schmitz kann die damalige Abstandssituation nicht nachvollziehen und werde nach schriftlichem Eingang der Belange intern darauf reagieren.

Die 720 m basieren auf dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches“ in Nordrhein-Westfalen. Demnach werde in § 2

Abs. 2 der Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen festgesetzt. Grundsätzlich solle demnach der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden gelten. Mit Nr. 2 des Absatzes 1 werde konkretisiert, dass dieser Abstand auch für Wohngebäude in zulässiger Weise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich gelte.

Herr Bosmann fügt hinzu, dass innerhalb von geltenden Flächennutzungsplänen ein Mindestabstand von der dreifachen Höhe der Anlage gelte. Dabei dürfe der Abstand von 720 m nicht überschritten werden. Weiter wird bemängelt, dass dies eine falsche Leseart des Gesetzestextes sei.

Herr Backes fragt, ob es weitere Fragen gebe. Herr Bosmann kommt erneut zu Wort. Bezüglich der Schattenwirkung sei ihm aufgefallen, dass auch nicht bewohnte Gebäude bewertet worden seien. Die Hausnummern werde er noch mitteilen.

Weiterhin fragt er, wie es mit Gebäuden sei, die sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss Wohneinheiten aufweisen. Werde berücksichtigt, ob im Obergeschoss eine andere Einwirkung als im Erdgeschoss stattfindet?

Zudem werden folgende Fragen gestellt: Werde die Ausgleichsfläche von 2.000 qm für den Wespenbussard an der Kreisstraße 52 in Höhe des alten Kalkstandsteinwerkes vorgesehen, zwischen der Kreisstraße und dem Baggerloch? Sei das eine richtige Ausgleichsfläche, wenn diese unmittelbar an einer Kreisstraße liegt und abschüssig ist? Er bemängelt das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten und bezeichnet dieses als Gefälligkeitsgutachten, welches nur erstellt wurde, um das Vorhaben zu realisieren.

Herr Mahmout von Planungsbüro VDH berichtet Herrn Bosmann und teilt mit, dass es sich nicht um eine Fläche von 2.000 sondern 20.000 qm (= 2 ha) handle. Ein Gefälligkeitsgutachten läge ebenfalls nicht vor, da das Gutachten durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werde.

Zur ersten Frage antwortete Herr Mahmout, dass die verschiedenen Ebenen der Gebäude berücksichtigt werden. Das Schlag- und Schattengutachten basiere auf einer Modellierung der Umgebung, es sei ein entsprechendes Höhenmodell des Geländes hinterlegt. Bezüglich der unbewohnten Häuser müsse dies durch den Gutachter nochmals überprüft werden, es führe jedoch dazu, dass mehr Wohnhäuser berücksichtigt wurden als erforderlich. Dies sei unkritisch.

Herr Kaup meldet sich, und fragt an, wie die Beschlusslage mit der optischen Verbindung von mehreren Windparks aussehe. Herr Backes teilt mit, dass es diesbezüglich keinen politischen Beschluss gebe. Auch Herr Schmitz hat nicht in Erinnerung, dass dort etwas beschlossen wurde.

Herr Leutermann äußert sich per Chat, dass die Anlieger durch den Lärm der B525 stark beeinträchtigt seien und die Stadt mit den Windenergieanlagen eine weitere erhebliche Belastung schaffe, gerade in der Nacht. Dies sei überhaupt nicht berücksichtigt. Wie stehe es um den Schutz der Anlieger an der B525?

Herr Mahmout äußert, dass im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zunächst die IST-Situation beurteilt werde. Die Immissionen der geplanten Windenergieanlagen seien dann hinzurechnen. Grundsätzlich gebe es jedoch keine Überschreitung der TA-Lärm Richtwerte.

Im Nachgang muss die Aussage folgendermaßen korrigiert werden:

Das Immissionsschutzrecht sieht grundsätzlich eine getrennte Bewertung von Anlagen- und Verkehrsräuschen vor. Verkehrslärm und Anlagenlärm sind auf zwei unterschiedlichen Grundlagen zu ermitteln und zu bewerten. Verkehrslärm entsprechend der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und Anlagenlärm nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Bei der vorhandenen Verkehrssituation kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Erhöhung der Vorbelastung kommt.

Herr Leutermann äußert sich nochmals per Audio, dass die Schallleistungspegel tags und nachts gleich seien und fragt nach dem Grund. Aus seiner Sicht müsse der Wert nachts geringer ausfallen.

Herr Mahmout erläutert, dass die Richtwerte in der Nacht grundsätzlich niedriger seien. Bei der Begutachtung von Windenergieanlagen werde zunächst der Nachtzustand gemessen. Wenn es keine Überschreitungen in der Nacht gebe, dann sei klar, dass auch tags die Richtwerte eingehalten werden.

Herr Leutermann merkt an, dass die 108 dB doch ziemlich laut seien. Wie werde dieser Wert ermittelt. Er vergleicht diesen Wert mit der Lautstärke eines Düsenjets.

Herr Mahmout antwortet, dass er nicht bewerten könne, wie die 108 dB zu vergleichen seien. 108 dB sei der Wert, der unmittelbar an der Gondel der WEA entstehe. Es werde zurückgerechnet, indem geprüft werde, welcher Wert am jeweiligen Immissionspunkt (an einem Haus) gerade noch zur Einhaltung des Richtwertes führe.

Herr Leutermann fragt nochmal nach, was denn an einem Haus ankomme bzw. womit man rechnen könne.

Herr Mahmout sagt, dass dem Gutachten entnommen werden könne, was an den jeweiligen dargestellten Immissionspunkten ankommen werde. Die TA-Lärm unterscheide sich bei den Richtwerten nach der jeweiligen Bodennutzung. Das Gutachten prüfe insbesondere an den kritischsten Immissionspunkten, ob eine Überschreitung ausgeschlossen sei. Herr Backes reflektiert, dass durch die 108 dB ein eher hoher Wert angesetzt wurde. Die Annahmen des Gutachtens seien eher auf die sichere Seite gerechnet. Herr Mahmout stimmt dem zu, und teilt mit, dass ein hoher Schallleistungspegel ein Indizwert dafür sei, dass es schalltechnisch zu keinen Beeinträchtigungen komme, da rechnerisch ein hoher Schallleistungspegel möglich sei.

Herr Kaup schreibt, dass er mehr als entsetzt sei, wie die Verantwortlichen mit den Anwohnern in Goxel umgehen. Er werde sich im Nachgang noch schriftlich dazu äußern wollen.

Herr Gröning meldet sich zu Wort und merkt an, dass er nicht nachvollziehen könne, warum die Stadt Coesfeld trotz des Gesetzentwurfes die Planung weiter fokussiere und nach Wegen und Mitteln suche, um die Zone möglich zu machen. Weiterhin fragt er, inwieweit der Infraschall in die bisherigen Gutachten eingeflossen ist.

Herr Mahmout erörtert, dass Infraschall grundsätzlich ein strittiges Diskussionsthema sei, wenn es um Windenergieanlagen gehe. Durch die Windenergieanlagen werde Infraschall emittiert. Aufgrund der Entfernung sei dies jedoch unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für den Menschen. Dies sei im Schallgutachten geprüft worden.

Herr Schmitz erläutert nochmals den Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW. Der wichtigste Paragraf sei hier „§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen“. Absatz 1 finde auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und
2. in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) einhalte.

Der Abstand bemesse sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Ohne die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Coesfeld hätte der in Absatz 1 festgelegte Abstand von 1.000 m Gültigkeit. Da jedoch ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 beschlossen wurde, gelte abweichend von Absatz 1 ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, jedoch maximal 1.000 m. Dabei könne ein Mindestabstand von 720 m nicht unterschritten werden.

Auch Herr Gröning meldet sich nochmals zu Wort und moniert, dass durch die Reduzierung der WEA-Anzahl nicht mehr von einer Konzentrationszone gesprochen werden könne.

Herr Schmitz sagte, dass man zunächst Flächen gesucht habe, damit – rechtlich betrachtet - der Windenergie Raum gegeben werde. Dies seien die sogenannten Konzentrationsflächen einschließlich der Fläche Goxel. Er erklärte nochmals, dass die Fläche festgesetzt sei und auch bliebe. Die Stadt habe damals den Maßstab von 3 Anlagen je 150 m als Mindestgröße für die Bemessung der Konzentrationszonen genutzt. Das heißt nicht, dass dann auch mindestens 3 Anlagen gebaut werden müssen. Im vorliegenden Fall sei die dritte Anlage aufgrund der Nähe zum Wald und dem Uhu-Horst nicht mehr Bestandteil der Planung.

Herr Backes führt weiter auf, dass man als Plangrundlage für die Konzentrationszone eine Anlagenhöhe, die allgemein am Markt gängig sei, annehmen müsse. Grundsätzlich werde dieser Aspekt der Planung jedoch nochmals schriftlich aufgearbeitet. (Siehe Erläuterung 6.1).

Herr Bosmann meldet sich ein weiteres Mal zu Wort und bemängelt, dass die Konzentrationszonenplanung seitens der Verwaltung nicht richtig durchgeführt worden sei. Wenn die Planung wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt worden wäre, wäre Goxel nicht als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen worden. Die Tatsache, dass in besagter Ratssitzung (siehe oben) ein Gespräch zwischen Herrn Backes und Fraktionsvorsitzenden unter der Tribüne, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, stattgefunden habe, in dem man beschloss von 450 m (dreifacher Abstand einer 150 m Anlage) auf 400 m herunterzugehen, sei der entscheidende Knackpunkt und könne Auswirkungen auf die Gültigkeit des aktuellen Flächennutzungsplans haben. (Siehe Stellungnahme 6.2)

Im Anschluss fragt er nach, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Lärmimmissionen ermittelt worden seien.

Herr Mahmout antwortet, dass das Gutachten durch das Büro Al-Pro erstellt worden sei. Die Beantwortung der Frage erfolge nach Durchsicht des Gutachtens. (Siehe Erläuterung 6.3)

Weiter fügt Herr Bosmann hinzu, dass die Stadt Coesfeld den Anliegern der B525 und B474 in der Vergangenheit mitgeteilt habe, dass Anträge für Schallmaßnahmen gestellt werden können. Seitens des Landesbetriebes wurde jedoch mitgeteilt, dass man keine ausreichende Überschreitung der Richtwerte feststelle und aus diesem Grund auch keine Maßnahmen zur Lärminderung umsetzen könne. Ein weiterer Anruf bei dem Landesbetrieb für Straßen habe ergeben, dass diese Zahlen der Verkehrszählung bereits 11 Jahre alt seien.

Herr Bosmann spricht nochmal das Thema der Abstandsflächen an und interpretiert den Gesetzestext so, dass die 720 m Abstand immer zu wahren und nicht an einer 10er Gruppe von Wohnhäusern im Außenbereich gebunden seien. Somit gelte das für alle Gebäude. Herr Backes führt auf, dass der Gesetzestext sehr kompliziert sei und dieser aufführe, dass der Abstand für Konzentrationsflächen bis zum Siedlungsbereich gelte.

Herr Mahmout erläutert den Hintergrund der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach gehe u.a. das OVG NRW davon aus, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliege, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohngebäude größer als die dreifache Gesamthöhe der WEA sei. Zwischen dem Zwei- und Dreifachen sei jedoch jedenfalls eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Herr Bosmann wirft ein, dass, wenn der Gesetzesentwurf in Kraft tritt, dies aber nicht mehr zutreffe, denn dann ist der Mindestabstand von der Dreifachen Anlagehöhe und von mindestens 720 m vorgeschrieben.

Herr Mahmout widerspricht Herrn Bosmann und erläutert, dass der Gesetzesentwurf sich auf die § 30er und § 34er Gebiete beziehe und für § 35er Gebiete, insbesondere dann, wenn die 10 Häuser Regelung eintreffe, ebenfalls ein entsprechender 1.000 m Abstand einzuhalten sei. Zu Wohngebäuden, die das Eigengewicht von 10 Häusern nicht erfüllen, treffe der Gesetzesentwurf keine Aussage.

Herr Bosmann kritisiert, dass man aus seiner Sicht eine Planung zugunsten eines Vorhabenträgers verfolge.

Herr Backes erklärt, dass es sich um ein Planverfahren handle und es dafür Regeln gäbe, wie dies abzuwickeln sei. Die Verwaltung vertrete weder Investoreninteressen noch Anliegerinteressen, sondern bereite die Sachlage für eine sachgerechte Abwägung durch den Rat auf.

Herr Kaup bezieht sich auf eine Aussage von Herrn Schmitz, dass man mit allen Mitteln Windenergie brauche, obwohl die Versorgung bereits aus mehr als 60% alternativen Energien bestehe. Weiterhin fragt sich Herr Kaup, aus welchen Gründen die Stadt Coesfeld

noch mehr Aufwand für nicht sinnvolle und nicht notwendige Energieformen betreiben wolle.

Herr Schmitz sagt, dass mit der Ausweisung der Konzentrationszonen seitens der Verwaltung und des Rates seinerzeit gestartet wurde, um den politischen Auftrag zu erfüllen, die Windenergie auf bestimmte Bereiche des Stadtgebietes einzuschränken, der Windenergie müsse dabei aber gezielt Raum gegeben werden. Dieser Prozess wurde mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans abgeschlossen, die Fläche Goxel steht damit für Windkraftanlagen zur Verfügung, wenn nicht zur konkreten Anlagenbeantragung Restriktionen auftreten, die vorher auf Flächennutzungsplanebene noch nicht bekannt waren oder jetzt neu bewertet werden. Nun wolle man die Bebauung in der Konzentrationszone konkreter regeln. Aus diesem Grund werde derzeit der Bebauungsplan im Detail erstellt.

Herr Hidding stimmt Herrn Bosmann in vielen seiner Ausführungen zu und moniert darüber hinaus, dass durch die hohen Schallleistungspegel eine Beeinträchtigung der Tierwelt zu erwarten sei.

Herr Mahmout betont, dass man zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten entsprechende Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen habe.

Herr Backes erläutert, dass es in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Prüfung der Gutachten durch die UNB gebe.

Herr Gröning geht nochmal auf die Lärmbelastung ein und beschreibt, dass eine Erhöhung der Schallleistung um 3 dB eine Verdoppelung der Lautstärke sei.

Herr Backes stellt klar, dass man die 108 dB, die an der Anlage in 138 m abgestrahlt werde, aufgrund der Entfernung nicht mit dem Immissionswert am jeweiligen Wohngebäude vergleichen dürfe.

Herr Lütke-Sunderhaus äußert sich ebenfalls zur Lärmimmission und fragt nach, inwieweit der Schall abfalle, wenn er in einer Höhe von 138 m entstehe und warum nicht alle Häuser bei dem Schlagschattengutachten zu berücksichtigen seien. Auch befürchte er schalltechnische Beeinträchtigungen der Spaziergänger.

Herr Mahmout legt dar, dass eine Einhaltung der Richtwerte an jedem Wohnhaus gewährleistet werden müsse. Darüber hinaus berichtet er, dass der Gutachter die Umgebung modelliere und insbesondere die nächstgelegenen Wohngebäude beurteile. Die TA-Lärm beziehe sich lediglich auf Wohngebäude, insofern seien (temporäre) Spaziergänger bei der Untersuchung nicht relevant.

Herr Fabry fragt nach, ob der Schallleistungspegel von 108 dB, die tatsächlich geplante Emission oder der maximal zulässige Wert sei.

Herr Mahmout beschreibt, dass bei einem Schallleistungspegel von 108 dB mit keiner Überschreitung zu rechnen sei. Herr Mahmout legt nochmals den Unterschied zwischen einem Angebotsbebauungsplan und vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sei maximal der aufgeführte Schallleistungspegel von 108 dB zulässig, im Angebotsbebauungsplan könne es durchaus sein, dass mit einem Schallleistungspegel von 107 dB (und einem anderen Anlagentypen) das Maximale erreicht sei.

Herr Backes erkundigt sich, ob es Fragen an den Betreiber SL Windenergie gebe.

Herr Reimering-Ventz von SL Windenergie schaltet sich zu und teilt mit, dass bei ihm einige Fragen eingegangen seien, die er erläutern werde. Vorab wolle er jedoch einige Aussagen nochmals ergänzen.

Zum Thema Schall wird bei den 108 dB von einem Emissionswert geredet, somit ist das der Ausstoß, der entstehen werde, wenn die Anlage voll ausgelastet sei und man sich auf Nabenhöhe bewege. Das Gegenteil sei die Immission, das was am Wohnhaus ankommen darf. Hier werde ein Wert von 45 dB angegeben, der maximal nachts ankommen darf. Das sei seitens der Anwohner gemäß TA-Lärm zu akzeptieren.

Zur Schlagschattenwurfprognose wird aufgeführt, dass das Kontingent von allen Windanlagen in der Umgebung summiert werde. D.h. falls ein Haus durch mehrere Windenergieanlagen Schattenwurf erfahre, werde die Immission aller WEA summiert.

Auch der Aspekt der WEA-Anzahl innerhalb der Konzentrationszone wurde nochmals aufgenommen. Demnach waren die drei WEA ein Kriterium zur Ausweisung der Fläche im Original. Nach Ausweisung sei das Argument nicht mehr heranzuziehen.

Die kritisierte artenschutzrechtliche Maßnahmenfläche sei zudem vorab mit der UNB abstimmt. Dennoch könne im Rahmen des Verfahrens eine Anpassung der Ausgleichsflächen erfolgen, falls dies seitens der UNB oder einer anderen Behörde gefordert werde.

Es werden Fragen von Herrn Freitag zum Investitionsvolumen in €, der Vergütung je KW/h sowie der Vertragslaufzeit vorgelesen.

Die Frage bezüglich des Investitionsvolumens sei derzeit noch nicht zu beantworten, so Herr Reimering-Ventz. Eine EEG-Vergütung erfolge über 20 Jahre, wie hoch die Vergütung je KW/h sein werde, sei derzeit noch nicht erfahrbare. Dies könne abschließend im Ausschreibungsverfahren geklärt werden.

Weiterhin korrigiert Herr Reimering-Ventz Herrn Mahmouts Aussage bezüglich der Maßnahmen der Waldschneepfe. Es wurden zwei Maßnahmen erläutert, einmal das Abschaltkonzept und einmal die CEF Maßnahme. Es sei nicht deutlich herauskristallisiert worden, dass es sich hierbei um eine „Entweder-Oder“ Maßnahme handele.

Herr Bosmann äußerte sich zwischenzeitlich nochmals, warum ein Vertreter der SL-Windenergie Fragen beantworte, die gar nicht gestellt worden seien.

Herr Backes kommentiert, dass diese Vorgehensweise zur Vervollständigung sinnvoll sei.

5. Ausblick und Zeitplan des Verfahrens

Herr Schmitz erläutert den weiteren Ablauf sowie Zeitplan des Verfahrens. Der Aufstellungsbeschluss sei bereits gefasst, sodass sich das Planverfahren nun in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB befinde. Demnach habe man gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, damit diese eine Stellungnahme dazu abgeben können.

Alle Anregungen aus dem Beteiligungsprozess werde man einer vorläufigen Abwägung unterziehe. Im Anschluss erfolge eine erneute Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Dies werde voraussichtlich im Sommer 2021 geschehen. Im Anschluss seien die erneut eingegangenen Stellungnahmen einer städtebaulichen Abwägung zu

unterziehen. Wenn alles ordnungsgemäß erfolge, könne im Herbst bzw. zum Jahresende der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung seien in der Zeit vom 12.02.2021 bis einschließlich zum 14.03.2021 abzugeben.

Herr Backes übernimmt und fragt, ob weitere Fragen bestünden. Herr Fabry meldet sich und möchte wissen, ob die Beschlussfassung noch aufzuhalten sei, da der Aufstellungsbeschluss unter anderen Voraussetzungen gefasst wurde.

Herr Schmitz teilt mit, dass mit den vorliegenden Gutachten und Planunterlagen das Verfahren zunächst fortgeführt werden solle. Sollten abwägungsrelevante Fehler aufgedeckt werden, seien diese zu würdigen.

Herr Backes erläutert, dass mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan eine grundsätzliche Richtung vorgegeben wurde. Es seien neue - bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannte - städtebauliche Gründe erforderlich. Erst dann habe der Rat die Möglichkeit den Fortgang des Verfahrens aufzugeben.

Herr Backes führt auf, dass das Thema noch schriftlich erörtert werde, da es für die Politik und Bürger:innen eine wichtige Fragestellung sei. (Siehe Erläuterung 6.1)

Herr Fabry fragt abschließend, ob es keinen Unterschied mache, wenn die gesetzlichen Änderungen, die anstehen, in Kraft treten.

Herr Backes sagt, dass durch die Rechtskraft des LEPs NRW Änderungen in der in Rede stehenden Planung möglich seien.

Erster Beigeordneter Thomas Backes bedankt sich für die ausführliche Vorstellung und sehr disziplinierte Diskussion und beendet die Online-Veranstaltung.

6. Ergänzende Stellungnahmen und Erläuterungen

6.1 Der „Sachliche Teilplan Windenergie“ als grundsätzliche Richtung

Der „Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Coesfeld ist seit dem 31.03.2017 rechtskräftig. Die Stadt hat die Aufstellung dieses Teil-FNP als vom Gesetzgeber zulässiges Mittel gewählt, um im Stadtgebiet nicht unkoordiniert an unterschiedlichsten Standorten mit Bauanträgen von Windenergieanlagen konfrontiert zu werden. Sondern über eine Tabuflächenanalyse die Räume heraus zu kristallisieren, wo in der Summe die wenigsten Störungen anzutreffen sind nach Überlagerung der harten und weichen Tabufaktoren sowie der Vorsorgeabstände (siehe 6.2). In diesem Teilplan des Flächennutzungsplanes werden sieben Konzentrationszonen mit insgesamt 940 ha Fläche für die Windenergie dargestellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nur innerhalb dieser Konzentrationszonen möglich

- a) entweder nach § 35 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, wenn keine städtebaulichen Konflikte oder große Abstände zu Wohnbebauungen gegeben sind und das Fehlen von Vorgaben über die konkrete Ausgestaltung der Windenergieanlagen im „Sachliche Teilplan Windenergie“ nicht wichtig ist oder

- b) weil die Stadt gem. § 1 (3) BauGB handelt: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne (hier Bebauungsplan) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Damit die Stadt Coesfeld bei der Ausgestaltung der Anlagen eines Vorhabenträgers mitwirken kann, wird im Falle Goxels die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt. D.h., es können angemessene und rechtlich zulässige Maßgaben im Bebauungsplan für die Anlagenerrichtung festgelegt werden, der Bebauungsplan darf aber keine Verhinderungsplanung betreiben. Nur wenn fachlich und rechtlich unausräumbare Bedenken und Konflikte im Plangebiet über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder der Bürger:innen zu Tage kommen, ist das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

6.2 Entscheidungsfindung der Vorsorgeabstände

Die Entscheidungsfindung der Vorsorgeabstände der WEA zu Wohngebäuden im Außenbereich im Rahmen der Konzentrationszonenplanung wurde innerhalb der entsprechenden Ratssitzungen transparent und öffentlich behandelt. Das Protokoll der Ratssitzung vom 30.01.2014 (Sitzungsvorlage 007/2014) zeigt bereits eine intensive Auseinandersetzung der Ratsmitglieder mit diesem Thema.

Die der Flächennutzungsplanung zugrundeliegenden Potentialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld wurde seinerzeit den aktualisierten Anforderungen der Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 entsprechend überarbeitet. Bis dahin wurde ein Abstand von ca. 400 m als hartes Tabukriterium unterstellt, da es in der Regel nicht möglich ist, aufgrund der Bestimmungen des Immissionsschutzes näher an Wohngebäude heranzurücken. Das Gericht ließ diese Überlegung mit der Rechtsprechung vom 01.07.2013 nicht mehr als „hartes“ Tabukriterium gelten. Die Frage der konkreten Lösung des Immissionsschutzes sei der Genehmigungsphase zu überlassen. Somit konnte als hartes Tabukriterium nur noch der Bereich angenommen werden, der objektiv die Errichtung einer Anlage nicht zulässt. Das harte Tabukriterium reduzierte sich damit auf die von der WEA ausgelöste Abstandsfläche und somit auf etwa 100 m. Da Wohnen im Außenbereich ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region ist, räumte die Stadt Coesfeld dieser Nutzung im Sinne eines weichen Tabukriteriums einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 300 m ein. (Siehe Anlage zur Sitzungsvorlage 007/2014)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat sich demnach unter Abwägung verschiedener Belange mehrheitlich für einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 400 m (100 m hartes Tabukriterium + 300 m weiches Tabukriterium) entschieden.

Ergänzend hierzu wurde die 3H-Regel (Schutzabstand dreifache Anlagenhöhe) beschlossen. In Folge einer erneut aufgekommenen Diskussion hinsichtlich des Schutzabstandes, wurde die Kanzlei Baumeister am 18.03.2015 seitens der Stadtverwaltung um eine Einschätzung zu unterschiedlichen Schutzabständen von 400 m, 450 m und 500 m gebeten. Im Ergebnis seien im Rahmen einer zulässigen Abwägung alle Ansätze haltbar. In öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen hatte die Verwaltung das Ergebnis der Kanzlei Baumeister vorgestellt und auf die Möglichkeiten der Abwägung hingewiesen, aus Gründen der Rechtssicherheit aber den 400 m Abstand (in Verbindung mit der Regelung 3H im städtebaulichen Vertrag) empfohlen. (Siehe Sitzungsvorlage 111/2015)

Auf Antrag der SPD wurde die Sitzung für eine interfraktionelle Abstimmung unterbrochen. Danach haben die Ausschussmitglieder die Abwägung vorgenommen. Eine Einflussnahme der Stadtverwaltung auf die Wahl des Schutzabstandes hat nicht stattgefunden.

6.3 Ermittlung der Lärmimmissionen – Zeitpunkt und Methode

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde am 02.07.2020 eine Standortbegehung für die Grundlagenermittlung durchgeführt. Dieser Zeitpunkt kann als Beginn der Arbeiten angesetzt werden. Das Gutachten wurde Anfang August 2020 fertiggestellt.

Methodisch wurde auf Grundlage der vom Anlagenhersteller vorgegeben Oktavspektren und Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Hierdurch wurde überprüft, ob die zulässigen Richtwerte an den, von der Zusatzbelastung aus gesehen, kritischsten Wohngebäuden eingehalten werden. Details hierzu finden sich in Kapitel 3 „Aufgabenstellung“ und Kapitel 4 „Erläuterung der Vorgehensweise“ des Gutachtens.